



G E M E I N D E
U Z N A C H

Schulordnung

gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- Art. 1 Zweck und Geltungsbereich
- Art. 2 Schulen und schulische Einrichtungen
- Art. 3 Schulanlagen

II. Organisation

- Art. 4f Gemeinderat
- Art. 6f Rektorat
- Art. 8f Schulleitungen
- Art. 10f Schulverwaltung
- Art. 12f Ausschüsse und Arbeitsgruppen

III. Schulbetrieb

- Art. 14 Absenzen von Schülerinnen und Schülern
- Art. 15 Urlaub von Schülerinnen und Schülern

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 16 Aufhebung des bisherigen Rechts
- Art. 17 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat Uznach erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹, Art. 33 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² und Art. 36 Gemeindeordnung vom 2. April 2012 folgende Schulordnung:

I. Grundlagen

Art. 1

*Zweck und Geltungsbe-
reich*

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Uznach sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Die gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2

*Schulen und schulische
Einrichtungen*

Die Politische Gemeinde Uznach führt:

1. Volksschule:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Oberstufe
- d) Kleinklassen zur individuellen Förderung

2. Musikschule

3. Betreuungsangebote (insbesondere Mittagstisch)

4. Die Gemeinde kann sich durch Vereinbarungen an Zweckverbänden und Vereinigungen beteiligen.

Art. 3

Schulanlagen

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, der gesamten Bevölkerung im Rahmen des Benützungsgreglementes zur Verfügung.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1

II. Organisation

Gemeinderat

Art. 4

Grundsatz

Dem Gemeinderat obliegt die Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Art. 5

Aufgaben

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Rektorats;
- b) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Schulleitungen. Das Rektorat bereitet die Wahl vor und hat ein Vorschlagsrecht;
- c) Festlegen der Vertragsbedingungen und Gehälter der Mitarbeitenden der Schule, die nach kommunalem Recht angestellt sind. Nach kommunalem Recht angestellt sind das Rektorat, die Schulleitungen, die Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der Betreuung, die Hauswarte und das Reinigungspersonal der Schulliegenschaften.
- d) Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen gegenüber fehlbaren Mitarbeitenden, bei denen der Gemeinderat Anstellungsbehörde ist;
- e) Entscheid über die Schulraumplanung;
- f) Genehmigung des Stellenplans der Schule;
- g) Genehmigung des Leitbildes der Schule;
- h) Genehmigung des Qualitätskonzepts;
- i) Erlass des Pflichtenheftes des Rektorats;
- j) Genehmigung der Pflichtenhefte der Schulleitungen;
- k) Auftragserteilung und Arbeitsvergaben, sofern die Finanzkompetenz nicht an das Rektorat delegiert ist.

Das Rektorat ist antragsberechtigt.

Rektorat

Grundsatz

Art. 6

Das Rektorat wird durch einen Rektor bzw. eine Rektorin wahrgenommen. Der Gemeinderat definiert den Umfang des Stellenpensums.

Dem Rektorat obliegt die Führung und Entwicklung der Schule, soweit diese nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird.

Es ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Es führt die Schulleitungen und steht der Schulverwaltung vor.

Art. 7

Aufgaben

Das Rektorat ist, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats und der Schulleitungen, insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- a) Personalführung und Personalmanagement;
- b) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
- c) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite;
- d) Personelles Schülerschaft inklusive Anordnungen von Disziplinarmaßnahmen, sonderpädagogischen Maßnahmen und auswärtige Schulbesuche;
- e) Führung Schulbetrieb inklusive Klassenorganisation und Schülertransport;
- f) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- g) Vorberatung von Reglementen über die Volksschule;
- h) Erlass von schulinternen Weisungen und Schulhausordnung;
- i) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- j) Information, Kommunikation, Marketing;
- k) Kontakt zu den Eltern und Ordnungsstrafen;
- l) Weitere Aufgaben im Schulbereich auf Anordnung des Gemeinderats.

Der Gemeinderat legt für diese Aufgabenbereiche in einem Funktionendiagramm die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen des Rektorats im Detail fest.

Schulleitungen

Art. 8

Grundsatz

Die Schulleitungen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb. Sie führen die ihnen unterstellten Schuleinheiten gemäss Pflichtenheft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Art. 9

Funktionendiagramm

Der Gemeinderat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenz der Schulleitungen in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Wahl der Lehrpersonen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rektorats fällt;
- d) Personelles Lehrerschaft;
- e) Personelles Schülerschaft;
- f) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- g) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- h) Umsetzung der Schulprogramme und Schulentwicklung;
- i) Förderung der Teamentwicklung;
- j) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- k) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- l) Sicherstellung der Elternkontakte.

Schulverwaltung

Art. 10

Wahl

Die Schulverwaltung wird durch den Gemeinderat gewählt. Das Rektorat bereitet die Wahl vor und ist antragsberechtigt.

Art. 11

Zuständigkeit

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, schulischer Einrichtungen und schulischer Dienste gehörenden Aufgaben der Politischen Gemeinde, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

	Art. 12
<i>Organisation und Wahl</i>	Der Gemeinderat kann für den Schulbetrieb notwendige Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt Mitgliederzahl und Aufgaben. Er wählt deren Mitglieder sowie den Präsidenten. Dabei berücksichtigt er die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Lehrerververtretung.
	Art. 13
<i>Arbeitsgruppen</i>	Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

III. Schulbetrieb

	Art. 14
<i>Absenzen von Schülerinnen und Schülern</i>	Die Eltern haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägigen Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall haben die Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen. Die Anmerkung von Abwesenheiten im Zeugnis bestimmt sich nach dem kantonalen Recht. ³ Die Eltern können bei unentschuldigten Absenzen ihrer Kinder vom Rektorat verwarnt oder gebüsst werden. ⁴
	Art. 15
<i>Urlaub von Schülerinnen und Schülern</i>	Die Eltern können ihre Kinder an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Das Rektorat orientiert die Eltern darüber mit dem Ferienplan. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Lehrperson bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit. Bei darüber hinaus gehenden Urlaubsgesuchen richtet sich die Entscheidungskompetenz nach dem Funktionsdiagramm.

³ sGs 213.12, Art. 17

⁴ sGs 213.1, Art. 97

Die Urlaubsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden und sind bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen mindestens zwei Tage, bei voraussehbaren und mehr als zwei Halbtage dauernden Abwesenheiten mindestens vier Wochen im Voraus an die zuständige Lehrperson zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Schulordnung der Politischen Gemeinde Uznach vom 24. Oktober 2007 wird aufgehoben.

Art. 17

Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen am 1. Januar 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. November 2013

Fakultatives Referendum vom 12. November bis 11. Dezember 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Erwin Camenisch

Der Gemeindeschreiber



Franz Widmer

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 18. Dezember 2013.

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen
Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal:



Fürsprecher Jürg Raschle

Änderung der Schulordnung

Die Änderung der Schulordnung wurde am 1. Juni 2016 durch den Gemeinderat Uznach erlassen. Sie unterlag zwischen dem 9. August 2016 und 7. September 2016 dem fakultativen Referendum und tritt ab 1. Januar 2017 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Christian Holderegger

Der Gemeindegeschreiber



lic.iur. Mario Fedi